



## Medienmitteilung

Kontaktperson Tobias Lux  
Telefon +41 31 322 67 84  
E-Mail tobias.lux@ebk.admin.ch  
Sperrfrist

### Die EBK eröffnet den Konkurs über die Kaupthing Bank Luxemburg AG, Luxemburg, Zweigniederlassung Genf

Bern, 17. November 2008 – Aufgrund der angespannten Liquiditätssituation der ganzen Kaupthing-Gruppe hat die EBK am 9. Oktober 2008 Massnahmen zum Schutz der Anleger der Zweigniederlassung der Kaupthing Bank in der Schweiz sowie zur Klärung der finanziellen Verhältnisse erlassen. Da bei der Kaupthing Bank Luxemburg AG, Luxemburg, Zweigniederlassung Genf, keine Aussicht auf eine Sanierung besteht und sie sich als überschuldet sowie als illiquid erweist, hat die EBK per 17. November 2008, 8.00 Uhr, den Konkurs eröffnet und zwei Konkursliquidatoren ernannt.

Die Kleinsteinlagen mit einer Gesamtforderung von CHF 5'000.- oder weniger (vgl. Art. 37a Bankengesetz, BankG, SR 952.0) wurden am 17. Oktober 2008 durch die Untersuchungsbeauftragten den betroffenen Kunden der Kaupthing Bank Luxemburg AG, Luxemburg, Zweigniederlassung Genf, ausbezahlt.

Die übrigen Einlagen wurden bis zu einem privilegierten Höchstbetrag von CHF 30'000.- (vgl. Art. 37b BankG) ab dem 28. Oktober 2008 denjenigen Kunden ausbezahlt, die einen entsprechenden Überweisungsantrag gestellt haben. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden privilegierte Einlagen im Umfange von CHF 25,8 Millionen an 94.5 % der Kunden der Kaupthing Bank Luxemburg AG, Luxemburg, Zweigniederlassung Genf, zurückgeführt. Diejenigen Kunden, die noch keinen Überweisungsantrag für die Auszahlung der Guthaben bis zu einem Höchstbetrag von CHF 30'000.- eingereicht haben, können dies noch nachholen. Auf der Website der Konkursliquidatoren (<http://www.kaupthing-geneva.ch>) kann ein entsprechendes Formular heruntergeladen werden. Ferner sind auf dieser Website weitere detaillierte Informationen über das vorliegende Verfahren zu entnehmen.

Die Konkurspublikation und der Schuldenruf ist auf der Website der EBK (<http://www.ebk.ch/d/publik/insolvenz/index.html>) ersichtlich. Die Frist für die Anmeldung von Forderungen läuft bis zum **12. Januar 2009**. Kunden mit einem Konto bei der schweizerischen Zweigniederlassung der Kaupthing Bank verfügen über eine in den Büchern der Bank ersichtliche Forderung (Bestand und Höhe der Forderungen wurden den Kunden regelmässig von der Bank mit Auszügen oder Saldobestätigungen ausgewiesen) und müssen ihre Forderungen nicht bei den Konkursliquidatoren anmelden.



Eidgenössische Bankenkommission  
Commission fédérale des banques  
Commissione federale delle banche  
Swiss Federal Banking Commission

Diese Forderungen gelten als angemeldet (Art. 36 Abs. 1 BankG und Art. 24 der Bankenkursverordnung, BKV, SR. 952.812.32)